

EFSF RAHMENVERTRAG

zwischen

**KÖNIGREICH BELGIEN
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
IRLAND
KÖNIGREICH SPANIEN
FRANZÖSISCHE REPUBLIK
ITALIENISCHE REPUBLIK
REPUBLIK ZYPERN
GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG
REPUBLIK MALTA
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE
REPUBLIK ÖSTERREICH
PORTUGIESISCHE REPUBLIK
REPUBLIK SLOWENIEN
SLOWAKISCHE REPUBLIK
REPUBLIK FINNLAND
HELLENISCHE REPUBLIK**

UND

EUROPEAN FINANCIAL STABILITY FACILITY

7. Juni 2010

DIESER RAHMENVERTRAG FÜR DIE EFSF (nachfolgend die „**Vereinbarung**“)

wird geschlossen seitens und zwischen:

- (A) Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Republik Zypern, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Portugiesische Republik, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Republik Finnland und Hellenische Republik (nachfolgend die „**Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets**“ oder „**Gesellschafter der EFSF**“); sowie
- (B) European Financial Stability Facility (nachfolgend die „**EFSF**“), eine in Luxemburg errichtete *société anonyme* mit Sitz in 3, rue de la Congrégation, L-1352 Luxemburg (R.C.S. Luxembourg B153.414) (die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die EFSF werden nachfolgend als „**Parteien**“ bezeichnet).

PRÄAMBEL

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 9. Mai 2010 wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, unter anderem (a) eine Verordnung des Rates über die Einführung des Europäischen Stabilisierungsmechanismus (*European Financial Stabilisation Mechanism*, nachfolgend „**EFSM**“) auf der Grundlage von Artikel 122 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und (b) die EFSF, um den durch außerordentliche Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung zu gewähren. Es ist beabsichtigt, den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets finanzielle Unterstützung über die EFSF in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (nachfolgend „**IWF**“) zu gewähren, wobei die Bedingungen denen der im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährten Darlehen entsprechen, die der Hellenischen Republik von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgereicht wurden.
- (2) Die EFSF wurde am 7. Juni 2010 zum Zwecke der Gewährung von Stabilitätshilfe an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gegründet; diese Stabilitätshilfe soll während einer begrenzten Zeit in Form von Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität (*Loan Facility Agreements*) (nachfolgend „**Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität**“) und Darlehen (nachfolgend „**Darlehen**“) in einer Höhe von bis zu EUR 440 Mrd. ausgereicht werden. Als Voraussetzung für den Abschluss der besagten Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität haben die jeweiligen, eine solche Vereinbarung begehrenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Absichtserklärungen (*Memoranda of Understanding*, jeweils nachfolgend „**MoU**“) mit der Europäischen Kommission abzuschließen, die die

Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vertritt; diese MoUs regeln die Haushaltsdisziplin und wirtschaftspolitischen Leitlinien der jeweiligen Staaten und ihre Einhaltung der Bestimmungen des MoU. Bezüglich einer jeden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität wird der jeweils begünstigte Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nachfolgend als „**Darlehensnehmer**“ bezeichnet.

- (3) Durch Entscheidung der Regierungsvertreter der 16 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vom 7. Juni 2010, gefällt gemäß den am 9. Mai 2010 von den 27 Mitgliedstaaten gefassten Beschlüssen, wurden der Kommission bestimmte, in der vorliegenden Vereinbarung geregelte Pflichten und Aufgaben übertragen.
- (4) Die EFSF wird die Gewährung der genannten Darlehen durch die Emission beziehungsweise Übernahme von Anleihen, Schuldscheinen, Liquiditätswechsell, Schuldverschreibungen oder anderen Formen der Finanzierung (nachfolgend „**Finanzierungsinstrumente**“) finanzieren, die durch unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften (nachfolgend jeweils einzeln „**Bürgschaft**“) der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets abgesichert werden, welche im Hinblick auf die Finanzierungsinstrumente entsprechend den Regelungen der vorliegenden Vereinbarung als Sicherungsgeber handeln. Die Sicherungsgeber (nachfolgend „**Sicherungsgeber**“) der von der EFSF ausgegebenen beziehungsweise übernommenen Finanzierungsinstrumente bestehen aus jedem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets (ausgenommen jeglicher Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die gemäß Artikel 2 Abs. (7) zeitlich vor der Emission dieser Finanzierungsinstrumente als Bürge ausfallen oder ausgefallen sind [weil sie selbst zu einem Empfängerland werden] und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ gelten).
- (5) Alle Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben die politische Entscheidung gefällt, die (in Artikel 2 Abs. 3 definierten) Sicherungszusagen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung zu erteilen.
- (6) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die EFSF haben die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, um die Bedingungen festzuschreiben, zu denen die EFSF den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Darlehen gewähren kann, diese Darlehen durch die Emission oder Übernahme von, durch die Bürgschaften der Sicherungsgeber gesicherten, Finanzierungsinstrumenten finanzieren kann, und um die Bedingungen festzuhalten, zu denen die Sicherungsgeber die Bürgschaften bezüglich der von der EFSF ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente erteilen, sowie die von ihnen für den Fall getroffenen Absprachen, dass ein Sicherungsgeber aufgrund einer übernommenen Bürgschaft einen höheren Betrag zahlen muss als die Höhe des von ihm als Bürge geforderten Anteils an Verbindlichkeiten (*its required proportion of liabilities*) für ein Finanzierungsinstrument sowie bestimmte andere, die EFSF betreffende Angelegenheiten.

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. INKRAFTTRETEN

- (1) Die vorliegende Vereinbarung (ausgenommen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen) tritt in Kraft und wird für die EFSF und die verbindliche Zusagen (*Commitment Confirmations*) erteilenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich, sobald mindestens fünf (5) Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auf die mindestens zwei Drittel (2/3) der gesamten in Anlage 1 aufgeführten Sicherungszusagen entfallen (nachfolgend „**insgesamt gemachte Sicherungszusagen**“) schriftlich gemäß dem in Anlage 3 enthaltenen Muster gegenüber der EFSF erklären, dass sie alle gemäß ihrem jeweiligen nationalen Recht erforderlichen Verfahren abgeschlossen haben, mit denen sichergestellt wird, dass ihre in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten unverzüglich in Kraft treten und wirksam werden (nachfolgend „**verbindliche Zusage**“).
- (2) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, gemäß der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften zu übernehmen, tritt nur dann in Kraft und wird nur dann für die EFSF und die verbindliche Zusagen erteilenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich, wenn bei der EFSF verbindliche Zusagen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingegangen sind, deren Sicherungszusagen in der Summe neunzig Prozent (90 %) oder mehr der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen. Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der einen Antrag auf von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gewährter Stabilitätshilfe einreicht, oder der aus einem ähnlichen Programm finanzielle Unterstützung erhält, oder der bereits als Bürge ausgefallen ist [, weil er selbst zu einem Empfängerland geworden ist] und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ gilt, ist bei der Berechnung auszunehmen, ob diese Schwelle von neunzig Prozent (90 %) der insgesamt gemachten Sicherungszusagen erreicht worden ist.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung und die Pflicht, gemäß den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften zu übernehmen, tritt in Kraft und wird für jegliche verbleibende Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verbindlich (die ihre verbindliche Zusage nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 1 Abs. 1 oder des Wirksamwerdens der Verpflichtung gemäß Artikel 1 Abs. 2, Bürgschaften zu übernehmen, erteilt haben), sobald diese Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ihre verbindliche Zusage gegenüber der EFSF erteilen; Kopien dieser verbindlichen Zusagen sind der Kommission zuzuleiten.

2. **GEWÄHRUNG VON DARLEHEN, FINANZIERUNGSTRUMENTE, ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN**

- (1) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets stimmen darin überein, dass – sofern ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bei den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ein im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährtes Darlehen beantragt – (i) die Kommission (in Abstimmung mit der EZB und dem IWF) hiermit bevollmächtigt wird, das MoU mit dem jeweiligen Darlehensnehmer zu verhandeln, wobei dies einer Entscheidung zu entsprechen hat, die der Rat möglicherweise auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trifft; die Kommission wird hiermit bevollmächtigt, die Bedingungen eines solchen MoU abschließend zu verhandeln und namens der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dieses MoU mit dem Darlehensnehmer zu unterzeichnen, sobald es durch die Eurogroup Working Group genehmigt worden ist (es sei denn, der Darlehensnehmer und die Kommission haben bereits im Rahmen des EFSM ein MoU abgeschlossen, das von allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets genehmigt worden ist; in diesem Fall gilt dieses letztgenannte MoU, wobei vorausgesetzt wird, dass es sowohl die im Rahmen des EFSM gewährte Stabilitätshilfe als auch die über die EFSF gewährte Stabilitätshilfe abdeckt); (ii) die Kommission, in Abstimmung mit der EZB, nach dieser Genehmigung des jeweiligen MoU der Eurogroup Working Group einen Vorschlag zu unterbreiten hat bezüglich der wesentlichen Bedingungen der dem Darlehensnehmer anzubietenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, dies auf der Grundlage ihrer Einschätzung der üblichen Konditionen auf dem Markt und unter der Voraussetzung, dass die finanziellen Bedingungen dieser Vereinbarung über eine Darlehensfazilität mit dem MoU vereinbar sind und dass die Fälligkeitstermine die Tragbarkeit der Schuldenlast gewährleisten; (iii) im Anschluss an die Entscheidung der Eurogroup Working Group die EFSF (in Zusammenarbeit mit der Eurogroup Working Group) die spezifischen, fachlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität zu verhandeln hat, gemäß denen den jeweiligen Darlehensnehmern entsprechend den darin geregelten Bedingungen Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wobei zum einen vorausgesetzt wird, dass diese Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität im Wesentlichen in der Form einer Mustervereinbarung über eine Darlehensfazilität gestaltet werden, die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung genehmigt wird, und zum anderen, dass die finanziellen Parameter der besagten Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität auf den von der Kommission in Abstimmung mit der EZB vorgeschlagenen und von der Eurogroup Working Group genehmigten Finanzkonditionen beruhen, und (iv) die EFSF die als aufschiebende Bedingungen (*conditions precedent*) [geltenden Zusagen] zu solchen Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität entgegennimmt, prüft und verwahrt wie auch die unterzeichneten Ausfertigungen aller damit zusammenhängender Unterlagen. Die Bestimmungen von Artikel 3 Abs. 2 stellen die Grundlage dar, auf der

Entscheidungen bezüglich der gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ausreichenden Darlehen zu treffen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die EFSF kein Kreditinstitut ist, haben die Darlehensnehmer in jeder Vereinbarung über eine Darlehensfazilität zuzusichern und zu gewährleisten, dass gemäß dem jeweiligen nationalen Recht der Darlehensnehmer die Gewährung eines Darlehens an den jeweiligen Darlehensnehmer durch die EFSF keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung unterliegt beziehungsweise, dass im jeweils anwendbaren nationalen Recht eine Ausnahme bezüglich der Erfordernis einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung vorgesehen ist. Die Sicherungsgeber bevollmächtigen hiermit die EFSF, die entsprechenden Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität vorbehaltlich der vorherigen, einstimmigen Bewilligung aller [an der jeweiligen Abstimmung der Sicherungsgeber teilnehmenden] Sicherungsgeber zu unterzeichnen.

- (2) Bezüglich einer jeden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität und der diesem gemäß auszureichenden Darlehen stimmen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets darin überein, dass die EFSF bevollmächtigt wird, (in Abstimmung mit der Eurogroup Working Group) die Bedingungen zu gestalten und zu verhandeln, zu denen die EFSF Finanzierungsinstrumente als eigenständige Maßnahme oder im Rahmen eines flexiblen Refinanzierungsprogramms (*debt issuance programme*) oder im Rahmen mehrerer solcher Programme oder als Darlehensfazilität ausgeben oder übernehmen kann (nachfolgend jeweils „**EFSF-Programm(e)**“), um auf diese Weise die Gewährung des Darlehens an den Darlehensnehmer zu finanzieren. Solange dies zu den auf dem Markt üblichen Konditionen möglich ist und sofern in der vorliegenden Vereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist diesen Finanzierungsinstrumenten in der Regel dieselbe finanzielle Ausgestaltung zu geben wie den damit zusammenhängenden Darlehen (wobei vorausgesetzt wird, (x) dass aus [bearbeitungstechnischen] Gründen zwischen den Emissions- und den Zahlterminen jeweils eine gewisse Zeit liegen muss, um die Überweisung von Mitteln und die Ziehung von Bürgschaften zu ermöglichen und (y) dass – ungeachtet der Haftung eines jedes Sicherungsgebers für die Zahlung beliebiger nicht gezahlter, aber fälliger Zinsen und Gesamtnennbeträge aus den Finanzierungsinstrumenten – die Inanspruchnahme der EFSF seitens Investoren wegen der Finanzierungsinstrumente auf das Vermögen der EFSF begrenzt ist, insbesondere einschließlich der Beträge, die sie bezüglich der Darlehen betreibt. Der für jedes Darlehen anzuwendende Zinssatz soll die von der EFSF eingegangenen Finanzierungskosten decken und eine Marge beinhalten (nachfolgend „**Marge**“), die als Vergütung der Sicherungsgeber dient und, gemeinsam mit der Servicegebühr, die betrieblichen Kosten der EFSF sowie jegliche im direkten Zusammenhang mit der Emission der Finanzierungsinstrumente eingegangene Kosten und Gebühren decken soll, die dem jeweiligen Darlehensnehmer nicht auf andere Weise weiterberechnet worden sind.

- (3) Bezüglich der gemäß einem EFSF-Programm oder als eigenständige Maßnahme ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente wird von jedem Sicherungsgeber eine unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaft in einer Form, die von den Sicherungsgebern als den Zwecken der vorliegenden Vereinbarung entsprechend zu genehmigen ist, gefordert, deren Höhe folgend berechneten Beträgen entspricht: (a) der Prozentsatz, der neben dem Namen eines jeden Sicherungsgebers in der dritten Spalte von Anlage 2 aufgeführt ist (nachfolgend „**Beitragsschlüssel**“) (in der jeweils von Zeit zu Zeit gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung geänderten und von der EFSF dem Sicherungsgeber schriftlich mitgeteilten Höhe) (nachfolgend „**angepasster prozentualer Anteil des Beitragsschlüssels (Adjusted Contribution Key Percentage)**“), (b) 120%, und (c) den Verpflichtungen der EFSF (bezüglich des Kapitalbetrags, der Zinsen und der sonstigen fälligen Beträge) im Hinblick auf die von der EFSF als eigenständige Maßnahme oder gemäß einem EFSF-Programm ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente. Bürgschaften sind mit Verweis auf den genauen angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels zu erteilen, sofern sie während der oben stehend in Artikel 1 genannten Durchführungsfristen ausgegeben werden. Gibt die EFSF Finanzierungsinstrumente gemäß einem EFSF-Programm aus, hat jeder Sicherungsgeber seine Bürgschaft als eine Bürgschaft für alle gemäß dem jeweiligen EFSF-Programm ausgegebenen oder übernommenen Finanzierungsinstrumente zu gestalten. Die Angebotsprospekte oder Vertragsunterlagen für jede gemäß einem EFSF-Programm durchgeführte Emission von Finanzierungsinstrumenten oder Verträge (*contracting*) über Finanzierungsinstrumente haben die Sicherungsgeber zu benennen, deren Bürgschaften die betreffenden Finanzierungsinstrumente beziehungsweise deren Serienemission absichern. Die EFSF kann von den Sicherungsgebern auch die Übernahme von Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung für andere Zwecke verlangen, die eng mit der Emission von Finanzierungsinstrumenten verbunden sind und die es ermöglichen, für die von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente ein qualitativ hohes Rating zu erhalten und aufrecht zu erhalten, und somit eine effiziente Finanzierung durch die EFSF sichern. Die Sicherungsgeber haben die Entscheidung, Bürgschaften für diese anderen Zwecke im Zusammenhang mit einem EFSF-Programm oder mit der Emission beziehungsweise Übernahme von Finanzierungsinstrumenten als eigenständiger Maßnahme zu gewähren, durch einstimmigen Beschluss zu fällen. Von keinem Sicherungsgeber ist die Übernahme von Bürgschaften zu verlangen, die dazu führen würden, dass sein Bürgschaftsrisiko höher ist als die Summe der von ihm zugesagten Bürgschaften (nachfolgend „**insgesamt zugesagte Bürgschaften**“), welche in Anlage 1 neben seinem Namen stehen. Für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung wird das „**Bürgschaftsrisiko**“ eines Sicherungsgebers definiert als die Summe aus (i) der Höhe der von ihm übernommenen, aber nicht gezogenen Bürgschaften, und (ii) dem Betrag, den der Sicherungsgeber aufgrund von im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften bezahlt hat, ohne dass dieser zurückgezahlt worden wäre. Entsprechend gilt: läuft eine laufende, nicht

gezogene Bürgschaft ab, oder wird ein aufgrund einer Bürgschaft gezogener Betrag zurückgezahlt, reduziert dies das Bürgschaftsrisiko des Sicherungsgebers und stellt seine Fähigkeit zur Übernahme von Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung in derselben Höhe wieder her.

- (4) (a) Die Bürgschaften garantieren unwiderruflich und unbedingte die rechtzeitige Zahlung gemäß Zahlungsplan von Zinsen und Tilgung [des Kapitals] der von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente. Für EFSF-Programme haben die Sicherungsgeber Bürgschaften zu übernehmen, die alle von Zeit zu Zeit im Rahmen des jeweiligen EFSF-Programms aufgelegten Serien von Finanzierungsinstrumenten garantieren. Die Angebotsprospekte oder Vertragsunterlagen für jede Serie haben die Bürgschaften zu benennen, die die betreffenden Serien absichern, insbesondere wenn ein im jeweiligen EFSF-Programm eingebundener Sicherungsgeber als Bürge ausfällt [, weil er selbst zu einem Empfängerland wird] und somit als „*Stepping-Out Guarantor*“ keine weiteren Emissionen oder Serien gemäß diesem EFSF-Programm absichert.

(b) Die Bürgschaften können einem Anleihetreuhänder oder einem anderen Vertreter von Anleiheninhabern oder Gläubigern übergeben werden (nachfolgend **“Vertreter eines Schuldscheininhabers“**), der berechtigt ist, namens der Inhaber von Finanzierungsinstrumenten gemäß den Bürgschaften Forderungen aufzustellen und die Ansprüche der Inhaber von Finanzierungsinstrumenten durchzusetzen, um die Ziehung von Bürgschaften verwaltungstechnisch zu erleichtern (*facilitate the management of making demands on the Guarantees*). Die Einzelheiten der Bedingungen für jede Emission der jeweiligen Finanzierungsinstrumente und der diesbezüglichen Bürgschaften sind mit der EFSF vorbehaltlich der Zustimmung der Sicherungsgeber zu vereinbaren und haben den Beschreibungen in den jeweiligen (in den diesbezüglichen Abschnitten von Artikel 4 Abs. 1 definierten) Angebotsprospekten und den diesbezüglichen Vertragsunterlagen zu entsprechen.

- (5) Von einem Sicherungsgeber wird nur dann die Übernahme einer Bürgschaft entsprechend der vorliegenden Vereinbarung gefordert, wenn:

(a) diese im Hinblick auf Finanzierungsinstrumente übernommen wird, die im Rahmen eines EFSF-Programms oder als eigenständige Maßnahme ausgegeben oder übernommen werden, und wenn diese Finanzierungsinstrumente die Gewährung von einem oder mehreren Darlehen finanzieren, das/die gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und entsprechend der Satzung der EFSF genehmigt wurde, oder wenn die Bürgschaft für einen der unter Artikel 2 Abs. 3 geregelten eng verbundenen Zwecke übernommen wird;

(b) die Bürgschaft übernommen wird, um die Finanzierung gemäß den Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität zu ermöglichen, die bis

- zum 30. Juni 2013 (einschließlich) abgeschlossen werden (einschließlich der Finanzierung von Darlehen, die nach diesem Datum gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität gewährt wurden sowie jeglicher damit zusammenhängender Emission von mit diesen verwandten Anleihen oder Schuldverschreibungen) und wenn die Bürgschaft in jedem Fall bis zum 30. Juni 2013 (einschließlich) übernommen wird;
- (c) die Bürgschaft dem von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung und des EFSF-Programms genehmigten Muster entspricht;
 - (d) die Haftung des Sicherungsgebers im Rahmen einer solchen Bürgschaft für einen im Einklang mit den Bedingungen des Artikel 2 Abs. 3 stehenden Höchstbetrag besteht; und
 - (e) sie in Euro oder einer beliebigen anderen Währung valutiert ist, der jeweils vom Sicherungsgeber für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt wird.
- (6) Die Zusage eines jeden Sicherungsgebers, Bürgschaften zu übernehmen, ist unwiderruflich und verbindlich. Von jedem Sicherungsgeber wird gefordert, dass er vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung Bürgschaften bis zur Höhe der von ihm insgesamt zugesagten Bürgschaften für die von der EFSF festgesetzten Beträge und zu den von ihr festgelegten Terminen übernimmt, um jeweils im Rahmen der Finanzierungsstrategie der EFSF die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des entsprechenden EFSF-Programms beziehungsweise von einem als eigenständige Maßnahme gestalteten Finanzierungsinstrument zu ermöglichen.
- (7) Gerät ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dergestalt in finanzielle Schwierigkeiten, dass er die Gewährung eines Darlehens im Rahmen der Stabilitätshilfe von der EFSF beantragt, kann er durch schriftliche Mitteilung unter Beifügung hinreichender und die anderen Sicherungsgeber zufrieden stellender Belegunterlagen bei den anderen Sicherungsgebern deren Zustimmung dazu beantragen (mit Kopie an die Kommission und den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), dass der betreffende Sicherungsgeber sich nicht an einer Bürgschaft für eine beliebige weitere flexible Refinanzierung (*debt issuance*) durch die EFSF beteiligt. Die Entscheidung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets über einen solchen Antrag hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Mitgliedstaaten darüber beschließen, ob sie weitere Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität abschließen oder weitere Darlehen gewähren.
- (8) Jedem Darlehensnehmer ist eine vorab zu zahlende Servicegebühr (nachfolgend „**Servicegebühr**“), ausgestaltet als 50 Basispunkte auf die Summe der Gesamtnennbeträge aller Darlehen, zu berechnen und von der

Barzahlung abziehen, die dem Darlehensnehmer im Rahmen eines jeden solchen Darlehens ausgekehrt wird. Darüber hinaus ist der Nettobarwert (berechnet auf der Grundlage des internen Zinsfußes der diese Darlehen finanzierenden Finanzierungsinstrumente (oder, im Falle einer diversifizierten Finanzierungsstrategie, auf der Grundlage des jeweils für angemessen gehaltenen Mischzinsfußes), nachfolgend der „**Abzinsungsfaktor**“) der erwarteten Marge, die für jedes Darlehen bis zu dessen geplanten Fälligkeitsdatum anfällt, von der Barzahlung abziehen, die dem Darlehensnehmer bezüglich eines jeden solchen Darlehens ausgekehrt wird. Die Servicegebühr und der Nettobarwert der erwarteten Marge werden zusammen mit den sonstigen Beträgen, die die EFSF als zusätzliche Bar-Reserve einzubehalten beschließt, von der Barzahlung abgezogen, die dem Darlehensnehmer im Rahmen eines jeden solchen Darlehens ausgekehrt wird (in der Weise, dass der Darlehensnehmer am Tag der Auszahlung (nachfolgend „**Auszahlungstag**“) den Nettobetrag erhält (nachfolgend „**Netto-Auszahlungsbetrag**“)), ohne dass dadurch jedoch der Kapitalbetrag des jeweiligen Darlehens gemindert würde, zu dessen Rückzahlung der Darlehensnehmer verpflichtet ist und auf den gemäß dem jeweiligen Darlehen Zinsen anfallen. Diese einbehaltenen Beträge dienen als Bar-Reserve einer Bonitätssteigerung und den unten stehend in Artikel 5 beschriebenen Nutzungen. Die „**Bar-Reserve**“ beinhaltet diese einbehaltenen Beträge sowie alle Einkünfte und alles aus der Investition dieser Beträge generierte Vermögen. Die Bar-Reserve ist gemäß den von dem Vorstand der EFSF genehmigten Anlagerichtlinien anzulegen.

- (9) Sofern nach Rückzahlung aller gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität ausgereichter Darlehen und aller von der EFSF emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente noch Beträge in der Bar-Reserve verbleiben (einschließlich Beträge, die Zinsen oder aus der Anlage der Bar-Reserve gewonnene Kapitalerträge darstellen), sind diese Beträge den Sicherungsgebern als Gegenleistung für ihre Übernahme von Bürgschaften zu zahlen. Die EFSF hat über die Höhe der Servicegebühr und der erwarteten Marge, die für eine jede Vereinbarung über eine Darlehensfazilität einbehalten werden, sowie über den Betrag aller von einem jeden Sicherungsgeber gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften Buch zu führen. Auf der Grundlage dieser Bücher und Unterlagen kann die EFSF die jedem Sicherungsgeber zustehende Gegenleistung bezüglich der gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften berechnen, die jedem Sicherungsgeber anteilig im Verhältnis seiner Beteiligung an allen gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Bürgschaften zu zahlen ist.
- (10) Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die mögliche Darlehensnehmer sind, dürfen nur in der Zeit ab dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung bis zum 30. Juni 2013 Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität beantragen und abschließen (wobei vorausgesetzt wird, dass nach diesem Datum Darlehen gemäß den Vereinbarungen über eine

Darlehensfazilität ausgezahlt werden dürfen, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden).

- (11) Nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung haben sich die Parteien über (i) die Muster für die Bürgschaften, (ii) die Muster für die Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität, (iii) die Unterlagen für die Finanzierungsinstrumente, (iv) die Absprachen bezüglich der Ernennung von Vertretern eines Schuldscheininhabers, (v) die Händler- und Zeichnungsvereinbarungen für Finanzierungsinstrumente und (vi) jegliche Geschäftsbesorgungsverträge oder Service Level Vereinbarungen mit der EIB oder einer beliebigen sonstigen Behörde, Institution oder Person zu einigen.

3. **VORBEREITUNG UND GENEHMIGUNG DER AUSZAHLUNG VON DARLEHEN**

- (1) Vor jeder Auszahlung eines in einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Darlehens wird die Kommission, in Abstimmung mit der EZB, der Eurogroup Working Group einen Bericht über die Einhaltung der im MoU und im (ggfls. erlassenen) diesbezüglichen Ratsbeschluss aufgestellten Bedingungen durch die betreffenden Darlehensnehmer vorlegen. Die Sicherungsgeber werden diese Compliance bewerten und einstimmig beschließen, ob sie einer Auszahlung des jeweiligen Darlehens zustimmen. Das erste einem Darlehensnehmer gemäß einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität bereitzustellende Darlehen wird nach der ersten Unterschrift des jeweiligen MoU freigegeben; über dieses Darlehen wird kein Bericht erstellt.
- (2) Im Anschluss an den Antrag auf Auszahlung von Mitteln (nachfolgend „**Auszahlungsantrag**“) eines Darlehensnehmers, der die Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität eingehalten hat und gemäß dieser ein Darlehen beantragt, haben die Sicherungsgeber (abweichend von der für das erste Darlehen getroffenen Regelung) den Bericht der Kommission über die Einhaltung durch den Darlehensnehmer der Bestimmungen des MoU und des (ggfls. erlassenen) diesbezüglichen Ratsbeschlusses zu prüfen. Sofern die Sicherungsgeber einstimmig beschließen, dass der Darlehensnehmer den Voraussetzungen der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität für eine Inanspruchnahme von Mitteln entsprochen und die Bedingungen des MoU erfüllt hat, wird der Vorsitzende der Eurogroup Working Group schriftlich bei der EFSF einen Entwurf der im Einzelnen ausgearbeiteten Darlehensbedingungen veranlassen, die diese empfiehlt, dem Darlehensnehmer anzubieten; dieser Entwurf berücksichtigt die den in der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität und im MoU enthaltenen Eckdaten, das Prinzip der Tragbarkeit der Schuldenlast und die für die Emission von Anleihen bestehende Marktlage. Der Entwurf der EFSF hat den Betrag zu nennen, den die EFSF im Rahmen eines gemäß der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität auszureichenden Darlehens bereitzustellen bevollmächtigt ist, sowie die Darlehensbedingungen, darunter Darlehensbetrag, Netto-

Auszahlungsbetrag, Laufzeit, Tilgungsplan und auf das Darlehen anzuwendender Zinssatz (einschließlich der Marge). Nimmt die Eurogroup Working Group den vorgeschlagenen Entwurf an, veranlasst der Vorsitzende der Eurogroup Working Group bei der EFSF die Übermittlung einer Zusage (*Acceptance Notice*) (nachfolgend „**Zusage**“) an den Darlehensnehmer, in der die Darlehensbedingungen enthalten sind.

- (3) Spätestens nach Unterzeichnung einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität hat die EFSF das Verfahren für die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten gemäß dem/den EFSF Programm(en) oder im Rahmen anderer Maßnahmen einzuleiten und hat, soweit erforderlich, von den Sicherungsgebern die Übernahme von Bürgschaften gemäß oben stehendem Artikel 2 zu verlangen, um sicherzustellen, dass die EFSF ausreichende Mittel zur Verfügung hat, wenn diese für die Auszahlung gemäß dem jeweiligen Darlehen benötigt werden.
- (4) Sofern anwendbar und vor Übermittlung einer Zusage hat der Vorsitzende der Eurogroup Working Group der Kommission und der EFSF mitzuteilen, ob ein beliebiger Sicherungsgeber mitgeteilt hat, dass die in Artikel 2 Abs. 7 beschriebenen Umstände auf ihn zutreffen, und hat die diesbezügliche Entscheidung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets weiterzuleiten. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group hat der EFSF, der Kommission und den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Entscheidungen der Sicherungsgeber mindestens dreißig (30) Geschäftstage vor jeglicher entsprechender Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten mitzuteilen.
- (5) Am betreffenden Auszahlungstag hat die EFSF das jeweilige Darlehen dem Darlehensnehmer bereit zu stellen, indem sie den Netto-Auszahlungsbetrag über das Konto der EFSF und des jeweiligen Darlehensnehmers zur Verfügung stellt, das bei der EZB für die Zwecke der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität eröffnet wurde.

4. **EMISSION BZW. ÜBERNAHME VON FINANZIERUNGSTRUMENTEN**

- (1) Entsprechend ihrer Finanzierungsstrategie kann die EFSF Finanzierungsinstrumente emittieren oder übernehmen, die als eigenständige Maßnahme von den Bürgschaften abgesichert sind, oder sie kann eines oder mehrere EFSF-Programm(e) zum Zwecke der Emission von durch die Bürgschaften abgesicherten Finanzierungsinstrumenten auflegen, die die Gewährung der Darlehen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung finanzieren. Die EFSF kann für jedes EFSF-Programm einen Basisprospekt (nachfolgend „**Basisprospekt**“) erstellen, wobei jede einzelne Emission von Finanzierungsinstrumenten gemäß endgültigen Bedingungen (*Final Terms*) durchgeführt wird (nachfolgend „**endgültige Bedingungen**“), in denen die einzelnen Finanzkonditionen einer jeden Emission enthalten sind. Als Alternative kann die EFSF für den Zweck der Emission von

Finanzierungsinstrumenten Informationsmemoranden (*Information Memoranda*) erstellen (nachfolgend „**Informationsmemoranden**“) (die nicht als Prospekte im Sinne der Prospektrichtlinie 2003/71/EG gelten). Alle Basisprospekte, endgültigen Bedingungen, Prospekte, Informationsmemoranden oder verwandte Unterlagen, die sich auf die Platzierung oder Syndizierung von Finanzierungsinstrumenten beziehen werden nachfolgend als „**Angebotsprospekte**“ (*Offering Materials*) bezeichnet. [Diese] sind auch Bestandteil der die jeweiligen Finanzierungsinstrumente betreffenden Vertragsunterlagen.

- (2) Die EFSF hat Standardbedingungen für die von ihr emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente zu entwickeln. In diesen können Bestimmungen für die Ziehung von Bürgschaften entweder durch die EFSF, sofern diese vor einem im Zahlungsplan aufgeführten Zahltermin einen Fehlbetrag absieht, oder durch den betreffenden Vertreter eines Schuldscheininhabers vorgesehen werden (wenn die EFSF einen im Zahlungsplan vorgesehenen Termin für die Zahlung von fälligen Zinsen oder des fälligen Kapitalbetrags für ein Finanzierungsinstrument versäumt hat). Die Standardbedingungen haben klarzustellen, dass aus der vorzeitigen Fälligestellung oder Vorauszahlung, gleich aus welchem Grund, eines oder mehrerer der durch diese Finanzierungsinstrumente finanzierten Darlehen keine vorzeitige Fälligestellung der Finanzierungsinstrumente resultiert.
- (3) Im Zusammenhang mit der Gestaltung und Verhandlung der Finanzierungsinstrumente als eigenständigen Maßnahmen oder gemäß einem oder mehreren EFSF-Programm(en) kann die EFSF:
 - (a) die Finanzierung zusammenstellende Banken, Konsortialführer und Bookrunners ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;
 - (b) Ratingagenturen und Rating-Experten ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen, ihnen die für die benötigten Ratings erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen und ihnen [die Finanzierungsinstrumente] in Präsentationen vorstellen;
 - (c) Zahlstellen, Registerstellen, Vertreter von Schuldscheininhabern, Rechtsanwälte und sonstige Berater ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;
 - (d) gemeinsame Verwahrstellen und Clearing-Systeme wie Euroclear bzw. Clearstream für die Abrechnung der Finanzierungsinstrumente ernennen, mit diesen zusammenarbeiten und Verhandlungen führen;
 - (e) an Präsentationen für Anleger und an Roadshows teilnehmen, um die Platzierung oder Syndizierung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der EFSF-Programm(e) zu fördern;
 - (f) alle rechtlichen Unterlagen bezüglich der Finanzierungsinstrumente und jeglichen EFSF-Programm(en) verhandeln, ausfertigen und unterzeichnen; und

- (g) im Allgemeinen alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die für die erfolgreiche Gestaltung und Durchführung der EFSF-Programm(e) und die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.
- (4) Die EFSF hat, vorbehaltlich der auf dem Markt üblichen Konditionen und der Bestimmungen des vorliegenden Artikels 4, Darlehen durch die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten im Wege eines „Matched Funding“ Systems zu finanzieren, dergestalt, dass die ein Darlehen finanzierenden Finanzierungsinstrumente im Wesentlichen dieselbe finanzielle Gestaltung aufweisen bezüglich Betrag, Emissionszeitpunkt, Währung, Rückzahlungsplan, Endfälligkeit und Zinsbasis; dabei wird vorausgesetzt, dass die im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungstermine für Darlehen möglichst mindestens vierzehn (14) Geschäftstage vor den im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsterminen gemäß den entsprechenden Finanzierungsinstrumenten liegen, um die Bearbeitung der Zahlungen zu gewährleisten.
- (5) Sofern es wegen der auf dem Markt üblichen Konditionen oder aufgrund der Menge der von der EFSF gemäß dem/den EFSF-Programm(en) zu emittierenden oder zu übernehmenden Finanzierungsinstrumente nicht praktikabel oder durchführbar ist, die Finanzierungsinstrumente streng im Wege eines „Matched Funding“ Systems zu emittieren oder zu übernehmen, kann die EFSF bei den Sicherungsgebern um die Gewährung bestimmter flexibler Regelungen für ihre Finanzierung nachsuchen, dergestalt, dass ihre Finanzierung nicht den von ihr gewährten Darlehen entspricht, insbesondere bezüglich (a) der Währung der Finanzierungsinstrumente, (b) dem Zeitpunkt der Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten, (c) dem Zinssatz und/oder (d) dem Fälligkeitstermin und Rückzahlungsplan für die zu emittierenden oder zu übernehmenden Finanzierungsinstrumente (einschließlich der Möglichkeit, kurzfristige verbriefte Schuldtitel, Liquiditätswechsel oder sonstige durch Bürgschaften abgesicherte Formen der Finanzierung auszugeben) und (e) die Möglichkeit der Vorfinanzierung (*pre-fund*) von in einer bestehenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Darlehen. Die Sicherungsgeber können der EFSF durch einstimmigen Beschluss ein bestimmtes Maß an Flexibilität bei der Finanzierung gewähren und haben den Rahmen an Kennzahlen und Limits festzulegen, innerhalb dessen die EFSF eine Finanzierungsstrategie jenseits des „Matched Funding“ Systems anwenden kann (nachfolgend **„diversifizierte Finanzierungsstrategie“**) (*Diversified Funding Strategy*).
- (6) In Anbetracht der Tatsache, dass eine diversifizierte Finanzierungsstrategie eine Steuerung des Verlustrisikos bei einer nicht verfügbaren Anschlussfinanzierung (*transformation risk*) und des Basisrisikos erfordert, kann die EFSF im Falle der Genehmigung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie einer oder mehreren Schuldenmanagement-Agentur(en) eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets die Steuerung dieser Finanzierungsaktivitäten, die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung und den Abschluss beliebiger damit

zusammenhängender Sicherungsinstrumente bezüglich Währung, Zinssatz oder Laufzeiteninkongruenz übertragen, beziehungsweise jeglichen sonstigen Agenturen oder Institutionen, die einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigt werden; diese Unternehmen haben für die Erbringung ihrer Leistungen ein Anrecht auf eine Vergütung auf selbständiger Basis zu den auf dem freien Markt üblichen Sätzen und ihre Vergütung stellt für die EFSF Betriebskosten dar.

5. BONITÄTSSTEIGERUNG, LIQUIDITÄT UND TREASURY

- (1) Die Bonitätssteigerung für das EFSF-Programm besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - (a) den Bürgschaften und insbesondere der Tatsache, dass die Beteiligung eines jeden Sicherungsgebers an der Übernahme von Bürgschaften auf der Grundlage des angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels (*Adjusted Contribution Key Percentage*) erfolgt und dass die von jedem Sicherungsgeber gewährte Bürgschaft für 120% seines angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels an den Beträgen der jeweiligen Finanzierungsinstrumente gilt;
 - (b) die Bar-Reserve wirkt als eine Art Puffer an Bargeld. Bis zu ihrer Nutzung ist die Bar-Reserve in hochwertige, liquide verbrieftete Schuldtitel anzulegen. Bei Rückzahlung aller von der EFSF gewährten Darlehen und aller von ihr emittierten Finanzierungsinstrumente wird der Rest der Bar-Reserve zunächst dazu verwendet, beliebige von den Sicherungsgebern gezahlte Beträge zurückzuzahlen, die nicht aus den von den entsprechenden Darlehensnehmern beigetriebenen Zahlungen zurückgezahlt worden sind und wird sodann an die Sicherungsgeber als Gegenleistung für die von ihnen gemäß der vorliegenden Vereinbarung gewährten Bürgschaften ausgekehrt wie in Artikel 2 Abs. (9) beschrieben; und
 - (c) sonstigen in diesem Artikel 5 geregelten Mechanismen zur Bonitätssteigerung.
- (2) Für den Fall, dass ein Darlehensnehmer eine gemäß einem Darlehen ausstehende Zahlung verspätet oder nicht zahlt und dies zu einem Fehlbetrag führt, sodass eine planmäßige Zinszahlung oder Zahlung eines Kapitalbetrags gemäß einem von der EFSF emittierten Finanzierungsinstrument nicht geleistet werden kann, hat die EFSF wie folgt zu verfahren:
 - (a) erstens hat sie die Bürgschaft im Hinblick auf den fälligen, aber nicht bezahlten Betrag zu gleichen Anteilen von den Sicherungsgebern zu ziehen, die das jeweilige Finanzierungsinstrument bis zu 120% ihres jeweiligen angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels abgesichert haben;
 - (b) zweitens, sofern die gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe (a) ergriffenen Maßnahmen den Fehlbetrag nicht in voller Höhe einbringen, hat die EFSF einen Betrag von der Bar-Reserve freizugeben, mit dem dieser Fehlbetrag abgedeckt wird; und

- (c) drittens hat die EFSF sonstige, ihr zur Verfügung stehende Schritte zu ergreifen für den Fall, dass gemäß Artikel 5 Abs. 3 zusätzliche Mechanismen zur Bonitätssteigerung genehmigt worden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets können im Wege eines einstimmigen Beschlusses sonstige andere Mechanismen zur Bonitätssteigerung genehmigen und verabschieden, die sie für angemessen halten; je nach Lage des Falls können sie auch die bestehenden Mechanismen zur Bonitätssteigerung anpassen, um die Bonität der von der EFSF emittierten oder übernommenen Finanzierungsinstrumente (*funding instruments contracted by EFSF*) zu erhöhen oder aufrecht zu erhalten, oder um die Effizienz der EFSF-Finanzierung zu erhöhen. Unter anderem können diese Maßnahmen zur Bonitätssteigerung auch die Gewährung von nachrangigen Darlehen an die EFSF, zeitweilige Übernahmen (*warehousing arrangements*), Liquiditätslinien oder Auffangfazilitäten umfassen oder die Emission durch die EFSF von nachrangigen Schuldscheinen.
- (4) Hat es ein Sicherungsgeber versäumt, eine bezüglich einer Bürgschaft fällige und zahlbare Zahlung zu leisten und entnimmt die EFSF aus diesem Grund Mittel von der Bar-Reserve, um den Fehlbetrag gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe (b) auszugleichen, hat der jeweilige Sicherungsgeber der EFSF auf erstes schriftliches Verlangen diesen Betrag zu erstatten, mit Zinsen auf den jeweiligen Betrag zu einem Zinssatz, der einem Monats-EURIBOR zuzüglich 500 Basispunkte entspricht und ab dem Datum der Entnahme des Betrags aus der Bar-Reserve zu zahlen ist bis zum Datum, an dem der Sicherungsgeber der EFSF den jeweiligen Betrag mit den angefallenen Zinsen erstattet. Die EFSF hat diese erstatteten Beträge (und die darauf angefallenen Zinsen) zur Wiederaufstockung der Bar-Reserve zu verwenden.
- (5) Um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Liquidität für den Finanzierungsbedarf der EFSF sicher zu stellen:
- (a) wird jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dafür Sorge tragen, dass die EFSF bei der Finanzmittelverwaltung ein Kontrahenten-Limit eingeräumt bekommen kann im Rahmen der Schuldenmanagement-Tätigkeiten der Schuldenmanagement-Agentur des jeweiligen Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets; und
- (b) hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Unterstützung der EFSF daran mitzuwirken, dass ihre Finanzierungsinstrumente den für eine Zulassung als Sicherheiten in den Eurosystem-Abläufen anwendbaren Kriterien entsprechen.
- (6) Um bei einer diversifizierten Finanzierungsstrategie jegliche negative Zinskongruenz gering zu halten, ist die EFSF berechtigt, Einzahlungen zu machen oder andere Platzierungen vorzunehmen, die gemäß der vom Vorstand der EFSF vereinbarten Anlagestrategie das Risiko einer Finanzierungsinkongruenz oder negativer Zinskongruenz minimieren.

6. ANSPRÜCHE AUFGRUND EINER BÜRGSCHAFT

- (1) Erkennt die EFSF, dass sie eine im Zahlungsplan vorgesehene Zahlung aus einem Darlehen nicht in voller Höhe erhalten hat, und führt dieser Fehlbetrag zu einem Fehlbetrag bei den verfügbaren Mitteln, die für eine im Zahlungsplan vorgesehene Zahlung eines Kapitalbetrags oder von Zinsen gemäß den von der EFSF emittierten Finanzierungsinstrumenten vorgesehen sind, oder die für eine im Zahlungsplan vorgesehene und von der EFSF zu leistenden Zahlung gemäß einem beliebigen anderen Instrument oder einer beliebigen anderen Vereinbarung vorgesehen sind, die jeweils durch eine gemäß der vorliegenden Vereinbarung gewährte Bürgschaft abgesichert sind, hat sie unverzüglich den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group, die Kommission und jeden Sicherungsgeber schriftlich zu informieren und jeden Sicherungsgeber von seinem Anteil am Fehlbetrag gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und der jeweiligen Bürgschaft in Kenntnis zu setzen und hat von jedem Sicherungsgeber schriftlich zu verlangen, dass er der EFSF seinen Anteil an dem jeweiligen Fehlbetrag zu dem Datum (nachfolgend **„Datum der Leistung gemäß Bürgschaft“**) zahlt, das mindestens zwei (2) Geschäftstage vor dem planmäßig vorgesehenen Datum der Zahlung der betreffenden Beträge durch die EFSF liegt (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF“**).
- (2) Jeder Sicherungsgeber hat der EFSF (oder, sofern dies in den entsprechenden Unterlagen so geregelt ist, der Zahlstelle für das jeweilige Finanzierungsinstrument) seinen Anteil des Betrags, der in der an ihn gerichteten Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF aufgeführt ist, am Datum der Leistung gemäß Bürgschaft in frei verfügbaren Geldern zu zahlen.
- (3) Für den Fall, dass die EFSF an einem Fälligkeitsdatum für die Zahlung von Zinsen oder eines Kapitalbetrags diese Zahlung nicht planmäßig erbringt, obwohl diese Beträge gemäß dem von EFSF emittierten Finanzierungsinstrument fällig und zahlbar sind, so hat der jeweilige Vertreter eines Schuldscheininhabers das Recht, schriftlich von den Sicherungsgebern zu verlangen (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers“**) (mit Kopie an die EFSF), dass diese den nicht bezahlten Betrag der planmäßigen Zinszahlung und/oder der planmäßigen Zahlung des Kapitalbetrags bezahlen. Ebenso gilt, dass wenn die EFSF es versäumt, eine planmäßige Zahlung gemäß einem beliebigen anderen Instrument oder gemäß einer zwischen der EFSF und einem Kontrahenten (nachfolgend **„Kontrahent“**) geschlossenen Vereinbarung zu machen, die durch eine gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommene Bürgschaft abgesichert ist (die für einen eng mit einer Angelegenheit der Finanzierungsinstrumente zusammenhängenden Zweck gemäß Artikel 2 Abs. 3 übernommen wurde), der jeweilige Kontrahent berechtigt ist, schriftlich von den Sicherungsgebern (mit Kopie an die EFSF) den nicht bezahlten Betrag dieser planmäßig vorgesehenen Zahlung zu verlangen (nachfolgend **„Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten“**). Für den Fall, dass bei den Sicherungsgebern und bei der EFSF eine Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers oder eine Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten eingeht, hat jeder Sicherungsgeber entsprechend den

Bedingungen der von ihm übernommenen Bürgschaft seinen Anteil am ordnungsgemäß im Wege der Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers beziehungsweise, je nach Lage des Falls, durch den Kontrahenten geforderten Betrag in frei verfügbaren Geldern zu zahlen. Die Einzelheiten der Zahlungsbedingungen für die Abstimmung der gemäß den Bürgschaften zu leistenden Zahlungen sind in den im Rahmen der Emission der Finanzierungsinstrumente erstellten Unterlagen und den damit zusammenhängenden Bürgschaften darzustellen.

- (4) Für den Fall, dass ein Fehlbetrag bei den Einnahmen aus einem Darlehen sowohl eine Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF und eine Ziehung der Bürgschaft durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers (oder eine Ziehung der Bürgschaft durch den Kontrahenten) verursacht, haften die betreffenden Sicherungsgeber nur für eine Zahlung gemäß ihren jeweiligen Bürgschaften, ohne dass doppelt gezahlt wird.
- (5) Die Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass jeder Sicherungsgeber berechtigt ist, Zahlungen im Rahmen einer beliebigen Ziehung der Bürgschaft durch die EFSF, durch einen Vertreter eines Schuldscheininhabers oder durch den Kontrahenten zu leisten, wenn diese Ziehungen dem Anschein nach ordnungsgemäß erstellt sind, ohne aber auf die EFSF oder eine beliebige sonstige Partei oder eine beliebige sonstige Untersuchung oder Nachfrage Bezug zu nehmen. Die EFSF bevollmächtigt hiermit jeden Sicherungsgeber, einer beliebigen Ziehung einer Bürgschaft zu entsprechen.
- (6) Die EFSF und jede der anderen Parteien erkennen an und stimmen darin überein, dass kein Sicherungsgeber:
 - (i) verpflichtet ist, vor der Zahlung auf einen Anspruch hin eine beliebige Untersuchung durchzuführen oder eine beliebige Bestätigung einzuholen;
 - (ii) sich zu befassen hat mit:
 - (1) der Rechtmäßigkeit eines Anspruchs oder einer beliebigen Transaktion, auf der dieser Anspruch beruht, auch nicht mit einer beliebigen Aufrechnung, Einrede oder Gegenforderung, die einer beliebigen Person zusteht;
 - (2) beliebigen Änderungen von Unterlagen[, auf denen der Anspruch beruht] (*underlying document*); oder
 - (3) der Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit, in beliebiger Form, einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit.
- (7) Die EFSF hat jedem Sicherungsgeber den Betrag zu erstatten, den dieser bezüglich eines beliebigen Anspruchs im Hinblick auf eine Bürgschaft ausgeglichen hat, und hat jeden Sicherungsgeber bezüglich eines beliebigen Schadens oder einer beliebigen Verbindlichkeit freizustellen, der/die dem Sicherungsgeber bezüglich einer Bürgschaft entstanden ist. Die Erstattungspflicht der EFSF besteht vorbehaltlich der Menge an tatsächlich

von den entsprechenden Darlehensnehmern bezüglich der Darlehen eingegangenen Mitteln, die zu einem Fehlbetrag bei den Mitteln geführt haben, und ist auf diese beschränkt.

- (8) Zusätzlich zur Erstattungspflicht der EFSF gemäß Artikel 6 Abs. 5 gilt, dass wenn ein Sicherungsgeber gemäß der von ihm übernommenen Bürgschaft eine Zahlung leistet, die EFSF den entsprechenden Sicherungsgebern den Teil (*amount*) ihrer bezüglich der Darlehen bestehenden Ansprüche und Rechte abtritt und überträgt, der dem Fehlbetrag bei den vom Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen entspricht sowie der damit zusammenhängenden, vom Sicherungsgeber gemäß der Bürgschaft geleisteten Zahlung. Um die abgestimmte Verwaltung der Darlehen und die gleichberechtigte Behandlung aller Sicherungsgeber sicherzustellen, bleibt die EFSF der Schuldendienstverwalter des jeweiligen Teils des Darlehens, der dem entsprechenden Sicherungsgeber abgetreten und übertragen worden ist.
- (9) Alle Sicherungsgeber sind untereinander gleichrangig, insbesondere bezüglich der Erstattung der Beträge, die sie gemäß ihrer Bürgschaften gezahlt haben, wobei vorausgesetzt wird, dass wenn ein Sicherungsgeber der EFSF Beträge gemäß Artikel 5 Abs. 4 schuldet, oder den anderen Sicherungsgebern Beträge gemäß Artikel 7 Abs. 1 schuldet, dann die von den entsprechenden Darlehensnehmern beigetriebenen Beträge, die ansonsten von der EFSF an den jeweiligen Sicherungsgeber zu zahlen wären, für die Rückzahlung des in Artikel 5 Abs. 4 geregelten Betrages oder für die den anderen Sicherungsgebern gemäß Artikel 7 Abs. 1 geschuldete Zahlung verwendet werden, ebenso gilt, dass diese Zahlungen Priorität haben vor der Erstattung von Beträgen an den betreffenden Sicherungsgeber.

7. BEITRÄGE UNTER SICHERUNGSGEBERN

- (1) (a) Erfüllt ein Sicherungsgeber Ansprüche oder Anforderungen bezüglich einer beliebigen von ihm übernommenen Bürgschaft, oder geht er in diesem Zusammenhang Kosten, Auslagen oder Verbindlichkeiten ein oder erleidet er Schäden (nachfolgend „**Bürgschaftsverbindlichkeiten**“), und übersteigt die Summe der von ihm insgesamt eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten den von ihm geforderten Anteil [an Verbindlichkeiten] (*Required Portion*) für die jeweilige Bürgschaft, so hat dieser Sicherungsgeber das Recht, auf erste schriftliche Anforderung von den anderen Sicherungsgebern bezüglich dieser Bürgschaftsverbindlichkeiten freigestellt zu werden und Beiträge zu erhalten, so dass schließlich jeder Sicherungsgeber nur den von ihm geforderten Anteil der insgesamt eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten trägt; hierbei wird vorausgesetzt, dass, wenn die insgesamt von einem beliebigen Sicherungsgeber bezüglich einer beliebigen Bürgschaft eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen auf den von ihm geforderten Anteil [an Verbindlichkeiten] reduziert wird, die anderen Sicherungsgeber (ausgenommen die als Bürge ausgefallenen Sicherungsgeber, [weil sie selbst zu einem Empfängerland werden], die als „*Stepping-Out Guarantor*“ gelten) diesen Sicherungsgebern in der Höhe

freistellen, dass der überschüssige Betrag über den geforderten Anteil [an Verbindlichkeiten] jedem der Sicherungsgeber (ausgenommen der *Stepping-Out Guarantors*) anteilig zugewiesen wird. Der „**geforderte Anteil [an Verbindlichkeiten]**“ entspricht dem angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels für die jeweilige Bürgschaft. Eine beliebige Haftungsfreistellung oder Beitragszahlung von einem Sicherungsgeber an einen anderen gemäß diesem Artikel 7 ist zu einem Monats-EURIBOR zuzüglich 500 Basispunkten zu verzinsen, und zwar ab dem Datum der Forderung einer solchen Zahlung bis zu deren Eingang beim Sicherungsgeber.

(b) Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten entsprechend, wenn ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets während der in Artikel 1 bezeichneten Durchführungszeiträume Bürgschaften übernimmt unter Verweis auf einen bestimmten angepassten prozentualen Anteil des Beitragsschlüssels, die über den Anteil hinausgehen, der für ihn gelten würde sobald 100% der insgesamt gemachten Sicherungszusagen erhalten worden sind.

- (2) Die Verpflichtungen eines jeden Sicherungsgebers, gemäß diesem Artikel Beitragszahlungen oder Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten, sind laufende Verpflichtungen, die bis zur abschließenden Abrechnung der fälligen Beträge andauern, ungeachtet etwaiger Zwischenzahlungen oder einer gänzlichen oder teilweisen Ablösung.
- (3) Die Verpflichtungen eines jeden Sicherungsgebers, gemäß diesem Artikel Beitragszahlungen oder Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten, bestehen unbeschadet einer beliebigen Maßnahme, Unterlassung, Angelegenheit oder Sache die, wäre es nicht anderweitig im vorliegenden Artikel geregelt, beliebige seiner Pflichten gemäß diesem Artikel reduzieren, ganz erledigen oder beeinträchtigen würden (*reduce, release or prejudice*), dies beinhaltet unter anderem (ohne darauf beschränkt zu sein und ungeachtet der Tatsache, ob dies dem Sicherungsgeber selbst oder einer anderen Person bekannt ist):
 - (i) jede Frist, jeden Verzicht oder jede Zusage, die einer beliebigen Person erteilt wurde, oder ein Vergleichsverfahren mit dieser;
 - (ii) die Freistellung einer beliebigen Person gemäß den Bestimmungen eines beliebigen Vergleichsverfahrens oder einer Gläubigervereinbarung;
 - (iii) die Ergreifung, Änderung, den Vergleich, den Tausch, die Erneuerung oder Freigabe von beliebigen Rechten gegenüber einer beliebigen Person oder von Sicherheiten bezüglich des Vermögens dieser Personen; die Weigerung oder das Versäumnis, beliebige Rechte gegenüber beliebigen Personen oder Sicherheiten bezüglich des Vermögens dieser Personen wirksam werden zu lassen, sie aufzugreifen oder durchzusetzen; ein beliebiges Versäumnis, Unterlagen vorzulegen oder anderen Formvorschriften zu entsprechen oder die sonstige Nicht-Erfüllung von Erfordernissen bezüglich eines

beliebigen Instruments, oder ein Versäumnis, den eine beliebige Sicherheit in voller Höhe zu realisieren;

- (iv) jede Geschäftsunfähigkeit und jeden Mangel an Befugnis, Bevollmächtigung oder Rechtspersönlichkeit der [Gesellschafter] (*members*) einer beliebigen [juristischen Person] oder deren Auflösung oder sonstige Veränderungen bei dieser [juristischen Person];
- (v) jede Änderung (ob wesentlich oder nicht) oder Ersetzung einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, eines Darlehens oder einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit;
- (vi) jeden Fall der Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit oder Unwirksamkeit einer beliebigen Verpflichtung einer beliebigen Person gemäß einer beliebigen Unterlage oder Sicherheit; oder
- (vii) jedes Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren.

8. BERECHNUNGEN UND ANPASSUNG DER BÜRGSCHAFTEN

- (1) Die Parteien stimmen darin überein, dass die EFSF die EIB mit der Aufgabe betrauen kann (oder jede beliebige sonstige, einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigte Agentur, Anstalt, Institution der EU oder Finanzinstitution), die Berechnungen durchzuführen, die für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung, jeder Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, der Finanzierung der EFSF durch die Emission oder Übernahme von Finanzinstrumenten (oder auf anderem Wege) und der Bürgschaften erforderlich sind. Sofern die EIB (oder jede beliebige sonstige Agentur, Anstalt, Institution der EU oder Finanzinstitution) diese übertragene Aufgabe annimmt, hat sie den Zinssatz für jedes Darlehen gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität sowie die zu jedem Zins-Zahltag zu zahlenden Beträge zu berechnen und hat die entsprechenden Darlehensnehmer und die EFSF davon zu informieren; des Weiteren hat sie alle sonstigen Berechnungen zu erstellen und Mitteilungen zu erteilen, die für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung, der Bürgschaften und der Finanzierungsinstrumente erforderlich sind.
- (2) Für den Fall, dass ein Sicherungsgeber in ernste finanzielle Schwierigkeiten gerät und ein im Rahmen der Stabilitätshilfe gewährtes Darlehen beantragt oder Unterstützung im Rahmen eines ähnlichen Programms erhält (nachfolgend „**Stepping-Out Guarantor**“), kann er bei den anderen Sicherungsgebern die Aussetzung seiner Zusage beantragen, weitere Bürgschaften gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen. Die verbleibenden Sicherungsgeber können durch einstimmigen Beschluss bei einem Treffen der Eurogroup Working Group diesem Antrag zustimmen; in diesem Fall wird von dem jeweiligen *Stepping-Out Guarantor* nicht gefordert, hinsichtlich beliebiger weiterer Emissionen oder Übernahmen von Finanzierungsinstrumenten durch die EFSF eine Bürgschaft zu übernehmen; alle weiteren gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmenden

Bürgschaften sind von den verbleibenden Sicherungsgebern zu übernehmen, so dass der angepasste prozentuale Anteil des Beitragsschlüssels für die Übernahme weiterer Bürgschaften entsprechend geändert wird. Von diesen Anpassungen bleibt die Haftung des *Stepping-Out Guarantors* gemäß bestehender Bürgschaften unberührt. Hiermit wird anerkannt und vereinbart, dass mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Hellenische Republik als *Stepping-Out Guarantor* gilt.

9. VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN EINER VEREINBARUNG ÜBER EINE DARLEHENSFAZILITÄT, ÄNDERUNGSVEREINBARUNGEN UND/ODER VERZICHTSERKLÄRUNGEN

- (1) Erhält die EFSF Kenntnis von der Verletzung einer in einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität geregelten Pflicht, hat sie unverzüglich die Sicherungsgeber (über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), die Kommission und die EZB über diesen Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung im Einklang mit der betreffenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität umsetzen.
- (2) Erhält die EFSF Kenntnis von einer Situation, in der Änderungen, eine Umstrukturierung und/oder Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit einem gemäß einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität bereitgestellten Darlehen erforderlich werden, hat sie die Sicherungsgeber (über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group), die Kommission und die EZB über diesen Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung umsetzen und wird mit dem entsprechenden Darlehensnehmer, entsprechend den Weisungen der Sicherungsgeber, eine entsprechende Änderungsvereinbarung, eine Umstrukturierungsvereinbarung, eine Verzichtserklärung oder einen neuen Darlehensvertrag, bzw. jede sonstige erforderliche Vereinbarung, verhandeln und unterzeichnen.
- (3) In allen anderen als den in Artikel 9 Abs. 1 und 9 Abs. 2 genannten Fällen, in denen die EFSF Kenntnis von einer Situation erhält, in der eine Meinungsäußerung oder Maßnahme der Sicherungsgeber bezüglich einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität erforderlich ist, hat sie die Sicherungsgeber über den Vorsitzenden der Eurogroup Working Group von diesem Umstand zu informieren und hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie darauf zu reagieren ist. Der Vorsitzende der Eurogroup Working Group wird die diesbezügliche Haltung der Sicherungsgeber ermitteln und abstimmen

und wird die EFSF, die Kommission und die EZB von deren Entscheidung in Kenntnis setzen. Anschließend wird die EFSF die Entscheidung in der jeweils erforderlichen Form umsetzen.

- (4) Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets der Änderung eines beliebigen, mit einem Darlehensnehmer abgeschlossenen MoU zustimmen, ist die Kommission bevollmächtigt, diese Änderungsvereinbarung(en) für das MoU namens der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu unterzeichnen.

10. EFSF, BESCHLÜSSE DER SICHERUNGSGEBER, VORSTANDSMITGLIEDER (*DIRECTORS*) UND GOVERNANCE

- (1) Die EFSF hat einen Vorstand (*board of directors*), dessen Mitgliederzahl der Anzahl der Gesellschafter der EFSF entspricht. Jeder Gesellschafter der EFSF ist berechtigt, eine Person als Vorstandsmitglied der EFSF zur Wahl aufzustellen; die anderen Gesellschafter der EFSF sichern hiermit unwiderruflich zu, dass sie ihre Stimmen als EFSF-Gesellschafter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen dazu verwenden, diejenige Person in den Vorstand der EFSF zu wählen, die vom jeweiligen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets nominiert worden ist. In gleicher Weise werden sie auf Verlangen des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets, der eine Person zur Wahl in den Vorstand aufgestellt hat, ihre Stimmen als Gesellschafter der EFSF nutzen, um eine Person vom Amt des Mitglieds im Vorstand der EFSF abzuberaufen.
- (2) Jeder Gesellschafter der EFSF hat von Zeit zu Zeit seinen Vertreter in der Eurogroup Working Group zur Wahl in den Vorstand der EFSF aufzustellen (oder den Stellvertreter dieser Person in dieser Gruppe). Die Kommission und die EZB haben jeweils das Recht, einen Beobachter zu delegieren, der an den Vorstandssitzungen teilnehmen darf und darin Rederecht, aber keine Stimme hat.
- (3) Ist ein Vorstandsposten vakant, hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets dafür Sorge zu tragen, dass das auf seinen Vorschlag gewählte Vorstandsmitglied die Person als neues Vorstandsmitglied wählt, die vom jeweiligen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Wahl aufgestellt worden ist, der kein von ihm gewähltes Mitglied im Vorstand hat.
- (4) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets erkennen an und stimmen darin überein, dass im Falle einer Abstimmung im Vorstand der EFSF jedes Vorstandsmitglied, das von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets zur Wahl aufgestellt worden ist, eine gewichtete Anzahl der Gesamtzahl an Stimmen hat, die der Anzahl von Anteilen entspricht, welche der ihn/sie zur Wahl aufstellende Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets an dem ausgegebenen Stammkapital hält.

- (5) Die Sicherungsgeber stimmen darin überein, dass sie über die folgenden, ihre Aufgaben und Verbindlichkeiten als Sicherungsgeber betreffenden Angelegenheiten einstimmige Beschlüsse fassen müssen:
- (a) Entscheidungen bezüglich der Gewährung einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität an einen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, einschließlich der Genehmigung des betreffenden MoU und der Vereinbarung über eine Darlehensfazilität;
 - (b) Entscheidungen bezüglich der Auszahlung von Darlehen gemäß einer bestehenden Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, insbesondere über Frage, ob gemäß dem Bericht der Kommission Vorbehaltskriterien für eine Auszahlung erfüllt worden sind;
 - (c) beliebige Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, darunter auch bezüglich des Verfügbarkeitszeitraums, innerhalb dessen Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität gewährt werden können;
 - (d) beliebige Änderungen der folgenden Bedingungen einer beliebigen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität: Gesamtnennbetrag einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, Verfügbarkeitszeitraum, Zahlungsplan oder Zinssatz für beliebige ausstehende Darlehen;
 - (e) die Bedingungen des EFSF-Programms, der Umfang des Programms und die Genehmigung beliebiger Angebotsprospekte;
 - (f) jegliche Entscheidung, einem bestehenden Sicherungsgeber zu erlauben, keine weiteren Bürgschaften mehr zu übernehmen;
 - (g) wesentliche Änderungen des Systems zur Bonitätssteigerung;
 - (h) die Finanzierungsstrategie eines jeden EFSF-Programms sowie jede Entscheidung zur Zulassung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie (einschließlich der Art und Weise, in der die EFSF bei Verfolgung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie ihre Betriebskosten und die Finanzierungskosten der Finanzierungsinstrumente den Darlehen und Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität zuweist); oder
 - (i) jede Erhöhung der Gesamtsumme der Bürgschaften, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung übernommen werden können.

Für die Zwecke dieses Artikels 10 Abs. 5 und jeglicher anderer Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die eine einstimmige Beschlussfassung durch die Sicherungsgeber erfordern, wird „Einstimmigkeit“ definiert als die zustimmende oder ablehnende Stimme all jener bei der Versammlung anwesender Sicherungsgeber, die (durch eine zustimmende oder ablehnende Stimme) an dem betreffenden Beschluss teilnehmen (wobei Enthaltungen oder abwesende Sicherungsgeber nicht berücksichtigt werden); hierbei wird vorausgesetzt, dass jeder

Sicherungsgeber, der keine neuen Bürgschaften mehr übernimmt (insbesondere die *Stepping-Out Guarantors*) kein Stimmrecht hat bei einem beliebigen Beschluss über den Abschluss einer neuen Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, ein neues Darlehen oder eine neue Emission von Finanzierungsinstrumenten, für die er keine Bürgschaften übernimmt; vorausgesetzt wird dabei auch, dass dieser Sicherungsgeber ein Stimmrecht hat bei Abstimmungen über Entscheidungen bezüglich Darlehen oder Finanzierungsinstrumente, für die er eine Bürgschaft übernommen hat, die noch aussteht. Für die Wirksamkeit einer beliebigen Abstimmung gilt als aufschiebende Bedingungen, dass eine Versammlung der Sicherungsgeber beschlussfähig ist, wenn stimmberechtigte Sicherungsgeber an ihr teilnehmen, deren Sicherungszusagen mindestens 2/3 der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen.

- (6) Die Sicherungsgeber stimmen darin überein, dass alle Angelegenheiten, die nicht einem einstimmigen Beschluss der Sicherungsgeber gemäß oben stehendem Artikel 10 Abs. 5 oder einstimmigen Beschlüssen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß unten stehendem Artikel 10 Abs. 7 unterworfen sind, und insbesondere die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten, die die Aufgaben und Verbindlichkeiten der Sicherungsgeber betreffen, von einer Mehrheit derjenige Sicherungsgeber (allerdings unter Ausschluss der *Stepping-Out Guarantors*) zu beschließen sind (i) deren Sicherungszusagen 2/3 der insgesamt gemachten Sicherungszusagen darstellen (sofern keine Bürgschaften übernommen worden sind) oder (ii) sofern Bürgschaften übernommen worden sind, 2/3 der Gesamtsumme der maximalen Gesamtnennbeträge von übernommenen und noch ausstehenden Bürgschaften, wobei vorausgesetzt wird, dass bei der Berechnung zur Prüfung, ob diese Schwelle erreicht worden ist, die Nennbeträge der von einem Sicherungsgeber übernommenen Bürgschaften nicht zu berücksichtigen sind, der als *Stepping-Out Guarantor* [keine weiteren Bürgschaften übernimmt, weil er selber Darlehensnehmer ist], oder der eine gemäß einer Bürgschaft zu leistende Zahlung nicht geleistet hat (nachfolgend „**2/3-Mehrheit**“):
- (a) alle Entscheidungen bezüglich bestehender Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität oder Darlehen, die nicht gemäß Artikel 10 Abs. 5 ausdrücklich einem einstimmigen Beschluss vorbehalten sind, darunter auch Beschlüsse über Vertragsverletzungen, Verzichtserklärungen, Umstrukturierungen und über die Frage, ob im Hinblick auf Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität oder Darlehen Verzug zu erklären ist;
- (b) Emissionen gemäß einem bestehenden (einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigten) EFSF-Programm;
- (c) betriebliche Angelegenheiten bezüglich einer flexiblen Refinanzierung (*debt issuance*) (einschließlich der Ernennung von den die Finanzierung zusammenstellenden Banken, Konsortialführer, Rating-Agenturen, Treuhänder etc);

- (d) die Durchführung im Einzelnen einer genehmigten diversifizierten Finanzierungsstrategie;
- (e) die Durchführung im Einzelnen einer zusätzlichen, gemäß Artikel 10 Abs. 5 genehmigten Bonitätssteigerung.

Die in Artikel 10 Abs. 5 aufgestellte Bedingung bezüglich der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die keine neuen Bürgschaften mehr übernehmen und/oder *Stepping-Out Guarantors* sind, gelten entsprechend für Abstimmungen über Beschlüsse, die im vorliegenden Artikel 10 Abs. 6 geregelt sind.

- (7) Die folgenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten der EFSF erfordern die einstimmige Beschlussfassung aller Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets:
 - Erhöhungen des genehmigten und/oder ausgegebenen und einbezahlten Stammkapitals;
 - Erhöhungen der Zusagenhöhe (*level of commitments*) für die Zeichnung des Stammkapitals;
 - Verringerungen des Stammkapitals;
 - Dividenden;
 - Beschäftigung des CEO (etwa: Vorstandsvorsitzender) der EFSF;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
 - Liquidation;
 - Satzungsänderungen;
 - jegliche andere Angelegenheit, die nicht ausdrücklich in der Satzung oder in der vorliegenden Vereinbarung geregelt ist.
- (8) Je nach Fall haben die Sicherungsgeber bzw. die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ihre die Sicherungsgeber und die EFSF betreffenden, in Artikel 10 Abs. 5, 6 und 7 geregelten Entscheidungen auf den im Rahmen der Eurogroup anberaumten Sitzungen zu fällen; hierbei besteht die Möglichkeit, die Entscheidung der Eurogroup Working Group zu übertragen. Alle Beschlüsse sind der EFSF vom Vorsitzenden der Eurogroup Working Group schriftlich mitzuteilen. Für die Zwecke der Entscheidungsfällung übermittelt die Kommission Informationen zu Angelegenheit, die insbesondere das MoU und die Bedingungen der Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität und sonstige grundlegende Fragen (*policy issues*) betreffen. Die EFSF übermittelt

Informationen insbesondere bezüglich der Durchführung der Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität, die Emission oder Übernahme von Finanzierungsinstrumenten (*Financial Instruments*) und allgemeine, gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten.

- (9) Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets sagt hiermit den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu, dass er als Gesellschafter der EFSF im Rahmen der Sitzungen der Eurogroup seine Stimme entsprechend den Beschlüssen der jeweils erforderlichen Mehrheit der Sicherungsgeber bzw. der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets abgeben wird, und dass er dafür Sorge tragen wird, dass sich der von ihm zur Wahl in den Vorstand der EFSF aufgestellte *Director* im Rahmen seiner Tätigkeit an diese Beschlüsse halten wird.
- (10) Beliebige von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gefällte Beschlüsse zur Genehmigung eines beliebigen MoU bezüglich einer Vereinbarung über eine Darlehensfazilität und bezüglich eines Darlehensnehmers, sowie jegliche Beschlüsse bezüglich einer vorgeschlagenen Änderung eines MoU sind von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig zu fassen.
- (11) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets können, soweit dies gemäß ihrem nationalen Recht zulässig ist, die von ihnen zur Wahl in den Vorstand der EFSF aufgestellten Personen von der Haftung freistellen.
- (12) Im Falle, dass die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig vereinbaren, das ausgegebene und einbezahlte Stammkapital der EFSF zu erhöhen, hat jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets bis zum von der EFSF festgesetzten Termin einen prozentualen Anteil dieser Erhöhung des einbezahlten Stammkapitals zu zeichnen und in voller Höhe einzuzahlen, der seinem prozentualen Anteil am Beitragsschlüssel entspricht.
- (13) Über Angelegenheiten, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung der Beschlussfassung durch Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets oder Sicherungsgeber unterliegen, ist sobald wie mit angemessenem Aufwand umsetzbar [und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Beschlussfassung] zu beschließen. Im Rahmen des normalen Geschäftsganges können betriebliche Leitlinien gefasst werden, in denen Zeitvorgaben für die bezüglich der vorliegenden Vereinbarung zu fällenden Entscheidungen festgehalten werden.

11. DAUER UND LIQUIDATION DER EFSF

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bleibt vollständig wirksam und in Kraft, solange Zahlungen aus beliebigen Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität, aus den von der EFSF gemäß einem EFSF-Programm ausgegebenen Finanzierungsinstrumenten oder aus beliebigen an die Sicherungsgeber zu leistenden Rückzahlungen noch ausstehen.

- (2) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verpflichten sich, die EFSF in Übereinstimmung mit ihrer Satzung am frühest möglichen Datum nach dem 30. Juni 2013 zu liquidieren, zu dem keine von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ausgereichte Darlehen mehr ausstehen und alle von der EFSF ausgegebenen Finanzierungsinstrumente sowie beliebige den Sicherungsgebern zurückzuzahlende Beträge vollständig zurückgezahlt wurden.
- (3) Für den Fall, dass bei Liquidation der EFSF noch Restverbindlichkeiten bestehen, haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets auf einer Abschlussitzung der Gesellschafter zu beschließen, in welchem Verhältnis diese Verbindlichkeiten auf die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets umzulegen sind.
- (4) Für den Fall, dass bei der Liquidation der EFSF ein Überschuss besteht, ist dieser Überschuss den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der EFSF anteilig zuzuweisen.

Vor der Bestimmung eines derartigen Überschusses:

- (a) ist den Sicherungsgebern das Guthaben der Bar-Reserve gemäß Artikel 2 Abs. (9) zu zahlen und
- (b) sind beliebige von der EFSF erzielte Geschäftsgewinne oder Überschüsse, die sich aus ihrer Emission der von den Sicherungsgebern abgesicherten Finanzierungsinstrumente ergeben, als zusätzliche Vergütung an die Sicherungsgeber im Verhältnis ihres jeweiligen angepassten prozentualen Anteils des Beitragsschlüssels zu zahlen.

12. ERNENNUNG DER EIB, EZB, OUTSOURCING UND ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

- (1) Die EFSF steht es frei, die EIB (bzw. sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen, die einstimmig von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bewilligt wurden) für folgende Zwecke zu ernennen:
 - (a) Verwaltung der von Investoren eingehenden Mittel infolge der Emission von Anleihen oder Wertpapieren gemäß einem EFSF-Programm, die Verwaltung der Weiterleitung dieser Mittel an die Darlehensnehmer in Form von Darlehen, [die Verwaltung] der von Darlehensnehmern eingehenden Mittel und der Verwendung dieser Mittel zur planmäßigen Zahlung von Beträgen des Kapitals und der Zinsen aus den Anleihen und Schuldverschreibungen sowie, nach der Zahlungen aus einer Bürgschaft, die Verwaltung der von den Darlehensnehmern eingehenden Mittel und die Weiterleitung der Rückzahlungs-Beträge auf die Sicherungsgeber,
 - (b) die entsprechende Verwaltung der EFSF Treasury, insbesondere der Bar-Reserve und jeglicher aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung oder

Vorauszahlung von Darlehen eingegangener Mittel, deren Verwendung zur Rückzahlung der Finanzierungsinstrumente noch aussteht,

- (c) sonstige damit verbundene Aufgaben zur Verwaltung der Barmittel und der Kasse, die von Zeit zu Zeit an sie übertragen werden;
- (d) Erbringung von juristischen Dienstleistungen, Buchhaltung, Personaldienstleistungen, Verwaltung der Fazilitäten, Einkauf, interne Revision und sonstige anderen Dienstleistungen, die im Wege des Outsourcings und/oder als logistische Dienstleistungen vergeben werden können.

Diese Ernennungen können im Rahmen eines zwischen EFSF und EIB (oder der jeweiligen Agentur oder Institution) abgeschlossenen Service Level Contract erfolgen.

- (2) Die EFSF kann die EZB als ihre Zahlstelle vertraglich beauftragen. Der EFSF steht es frei, die EZB (bzw. sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen, die einstimmig von Sicherungsgeber bewilligt wurden) zur Verwaltung ihrer Bank- und Wertpapierkonten zu ernennen.
- (3) Für den Fall, dass eine diversifizierte Finanzierungsstrategie zum Tragen kommt, und vorbehaltlich der einstimmigen Genehmigung der Sicherungsgeber (ausgenommen der *Stepping-Out Guarantors*) ist die EFSF berechtigt und es steht ihr frei, Tätigkeiten im Rahmen der Aktiv-Passivsteuerung sowie sonstige in Artikel 4 Abs. 6 beschriebene Tätigkeiten und Aufgaben an eine oder mehrere Schuldenmanagement-Agentur(en) eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets beziehungsweise an sonstige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union oder Kreditinstitute zu übertragen, die einstimmig von den Sicherungsgebern genehmigt wurden.
- (4) Die EFSF ist berechtigt, diejenigen Aufgaben an beliebige Behörden, Anstalten, Institutionen der Europäischen Union, Kreditinstitute oder sonstige Personen zu übertragen und/oder im Rahmen des Outsourcing zu vergeben, und dies auf selbständiger Basis zu den auf dem freien Markt üblichen Sätzen zu tun, deren externe Vergabe der EFSF-Vorstand im Interesse der effizienten Erfüllung der Aufgaben der EFSF befürwortet.

13. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Betriebskosten und Barauslagen der EFSF werden von der EFSF aus ihren allgemeinen Einnahmen und Ressourcen gezahlt. Gebühren und Auslagen, die unmittelbar mit der Finanzierung verbunden sind, können (gegebenenfalls) dem jeweiligen Darlehensnehmer weiterberechnet werden.
- (2) Mit ihrer Gründung übernimmt die EFSF die volle Verantwortung für alle Kosten und Auslagen, die im Rahmen ihrer Errichtung und Gründung

entstanden sind. Darüber hinaus übernimmt sie alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung, Zahlungen zur Schadloshaltung zu leisten), die vor ihrer Gründung in ihrem Namen und zu ihren Gunsten im Rahmen eines Vertrags oder außervertraglich (sei es von einem Gesellschafter oder einem Dritten) eingegangen wurden.

- (3) Die EFSF wird den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der Kommission vierteljährlich über noch ausstehende Ansprüche und Verbindlichkeiten gemäß den Vereinbarungen über eine Darlehensfazilität, über Angelegenheiten der von der EFSF aufgelegten Finanzierungsinstrumente und die Bürgschaften berichten.
- (4) Die EFSF wird den Sicherungsgebern berichten und Weisungen vom Vorsitzenden der Eurogroup Working Group in Bezug auf offenstehende Ansprüche und Verbindlichkeiten beziehungsweise sonstige Angelegenheiten einholen, die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung oder mit einer Bürgschaft ergeben.
- (5) Die Parteien werden keines ihrer Rechte und keine ihrer in der vorliegenden Vereinbarung geregelten Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien der vorliegenden Vereinbarung abtreten oder übertragen.
- (6)(a) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vereinbaren hiermit, dass ein EFSF-Gesellschafter die von ihm an der EFSF gehaltenen Anteile während eines Zeitraums von 10 (zehn) Jahren ab dem Datum des Erwerbs der Anteile durch den jeweiligen Gesellschafter der EFSF ausschließlich mit einstimmiger Genehmigung aller Gesellschafter der EFSF übertragen kann. Diese Einschränkung gilt nicht für (i) die erste Übertragung durch den alleinigen Gründungsgesellschafter (sofern es diesen gibt) an die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und (ii) anteilige Übertragungen durch jeden Gesellschafter der EFSF an einen neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der nach Gründung der EFSF den Euro als seine Währung einführt.
- (b) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets die Veräußerung seiner Anteile an der EFSF nach Ablauf der in Artikel 6.4 der Satzung der EFSF geregelten Verkaufssperre (*lock-up period*), hat er diese Anteile den anderen Gesellschaftern der EFSF im Verhältnis ihrer Beteiligung an der EFSF zum Kauf anzubieten. Sämtliche Anteile, die nicht von einem Gesellschafter, dem sie angeboten wurden, erworben werden, können anderen Gesellschaftern der EFSF angeboten und von diesen erworben werden. Kauft kein EFSF-Gesellschafter diese Anteile, steht es der EFSF frei, diese Anteile zu ihrem freien Marktwert zu erwerben, sofern ihr die für diesen Zweck erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

- (7) Wird ein neues Land ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, gestatten die Parteien der vorliegenden Vereinbarung es diesem neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, als Gesellschafter der EFSF beizutreten, indem ihm Anteile der anderen Gesellschafter der EFSF übertragen werden, wobei der Gesamtprozentsatz der von diesem neuen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets gehaltenen Anteile an der EFSF seinem Beitragsschlüssel entspricht [und gestatten] dem neuen Mitgliedstaat, die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung einzuhalten. Die Parteien werden im gegenseitigen Einvernehmen die Grundlagen vereinbaren, auf denen dieser neue die Bestimmungen einhaltende Mitgliedstaat (*adhering Member State*) des Euro-Währungsgebiets der vorliegenden Vereinbarung beitrifft.
- (8) Gründet ein Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets die EFSF, hat er unverzüglich nach der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Anteile an die anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu übertragen, wobei die jeweils von ihnen gehaltenen EFSF-Anteile in ihrer prozentualen Höhe ihren jeweiligen Beitragsschlüsseln entspricht.
- (9) Der Begriff:
- „**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Target 2 für die Abrechnung der Zahlungen in Euro offen ist.
 - "**Target 2**" bezeichnet das Zahlungssystem *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* (Transeuropäisches Automatisches Echtzeit-Bruttoabrechnungs-Express-Überweisungs), das auf der Grundlage einer einzigen gemeinsamen Plattform am 19. November 2007 den Betrieb aufgenommen hat.

14. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind an die Adressen und Ansprechpartner zu übermitteln, die in den von den Parteien für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung zu beschließenden Umsetzungsrichtlinien (*operating guidelines*) aufgeführt sind.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sollte(n) eine oder mehrere der in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen in beliebiger Hinsicht und unter einem beliebigen anwendbaren Recht gänzlich oder teilweise unwirksam, unrechtmäßig oder nicht durchführbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und schränkt diese nicht ein. Diejenigen Bestimmungen, die gänzlich oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sind, sind auszulegen und sodann gemäß dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung umzusetzen.

- (2) Die Präambel der vorliegenden Vereinbarung stellt einen wesentlichen Bestandteil derselben dar.
- (3) Jede der Parteien verzichtet hiermit unwiderruflich und unbedingt auf alle Immunität, die ihr zum jetzigen Zeitpunkt oder möglicherweise in Zukunft zustehen, und zwar bezüglich ihrer selbst, ihres Vermögens oder ihrer Einnahmen, vor Gerichtsverfahren bezüglich der vorliegenden Vereinbarung; dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Immunität von der Gerichtsbarkeit, von Urteilen oder sonstigen Gerichtsbeschlüssen, von der Pfändung, Festnahme, Haft oder einstweiligen Verfügungen vor einem Urteil, sowie jeglicher Form von Vollstreckung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen sie, ihr Vermögen oder ihre Einnahmen nach einem Urteil, soweit dies nicht zwingend gesetzlich verboten ist.
- (4) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung ist, ist nicht berechtigt, gemäß dem *Contracts (Rights of Third Parties) Act* (Gesetz über Verträge zugunsten Dritter) von 1999 eine beliebige Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung zu ihren Gunsten durchzusetzen oder von dieser einen Nutzen zu ziehen.
- (5) Die vorliegende Vereinbarung kann von den Parteien schriftlich ergänzt werden.

16. GELTENDES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Die vorliegende Vereinbarung und jegliche nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen englischem Recht und sind diesem entsprechend auszulegen.
- (2) Jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeit ist im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dass, soweit die Streitigkeit eine Streitigkeit ausschließlich unter ihnen ist, diese der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegt. Soweit die Streitigkeit zwischen einem oder mehreren der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und der EFSF besteht, vereinbaren die Parteien, diese der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg unterliegt.

17. AUSFERTIGUNG DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung kann von einer Partei oder mehreren Parteien in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen unterzeichnet werden. Die jeweiligen Ausfertigungen stellen jeweils einen wesentlichen Bestandteil der ursprünglichen Vereinbarung dar; die Unterzeichnung der Ausfertigung wirkt sich genauso aus, als wären die Unterschriften auf den jeweiligen Ausfertigungen auf einer einzigen Kopie der Vereinbarung geleistet worden.

Die EFSF ist ermächtigt, unverzüglich nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung jeder der Parteien eine originalgetreue Abschrift zukommen zu lassen.

18. ANLAGEN

Die Anlagen dieser Vereinbarung stellen einen wesentlichen Bestandteil derselben dar:

1. Verzeichnis der Sicherungsgeber mit ihren jeweiligen Sicherungszusagen;
2. Beitragsschlüssel;
3. Muster für die verbindliche Zusage(*Commitment Confirmation*).

Geschehen zu Brüssel am [●] Juni 2010

Für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets,

Königreich Belgien,

vertreten durch den Vizepremierminister und Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Didier Reynders

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch Minister Dr. Wolfgang Schäuble

- *Unterschrift* -

Irland,

vertreten durch Herrn Brian Lenihan, T.D., Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Königreich Spanien,

vertreten durch die Ministerin für Wirtschaft und Finanzen

- *Unterschrift* -

Elena Salgado Mendez

Französische Republik,

vertreten durch Ministerin Christine Lagarde

Ministerin für Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung

- *Unterschrift* -

Italienische Republik,

vertreten durch Minister Giulio Tremonti, Minister für Wirtschaft und Finanzen

- *Unterschrift* -

Republik Zypern,

vertreten durch den Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Herrn Charilaos Stavrakis

Großherzogtum Luxemburg,

vertreten durch den Minister

- *Unterschrift* -

Luc Frieden

Republik Malta,

vertreten durch Minister Tonio Fenech

Minister für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen

- *Unterschrift* -

Königreich der Niederlande,

vertreten durch den Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Herrn drs. J.C. de Jager

Republik Österreich,

vertreten durch den Bundesminister für Finanzen

- *Unterschrift* -

Josef Pröll

Portugiesische Republik,

vertreten durch Ministro de Estado, Minister der Finanzen, Fernando
Teixeira dos Santos

- *Unterschrift* -

Republik Slowenien,

vertreten durch den Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Franc Križanič

Slowakische Republik,

vertreten durch Minister Ján Počiatek

- *Unterschrift* -

Republik Finnland,

vertreten durch den Minister der Finanzen

- *Unterschrift* -

Jyrki Katainen

Hellenische Republik

vertreten durch [●]

- *Unterschrift* -

[•]

Für die EFSF

EUROPEAN FINANCIAL STABILITY FACILITY

vertreten durch [•]

- *Unterschrift* -

[•]

ANLAGE 1
VERZEICHNIS DER SICHERUNGSGEBER MITGLIEDSTAATEN
DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS MIT IHREN JEWEILIGEN
SICHERUNGSZUSAGEN

<u>Land</u>	<u>Sicherungszusage</u> <u>EUR (in Mio.)</u>
Königreich Belgien	15.292,18
Bundesrepublik Deutschland	119.390,07
Irland	7.002,40
Königreich Spanien	52.352,51
Französische Republik	89.657,45
Italienische Republik	78.784,72
Republik Zypern	863,09
Großherzogtum Luxemburg	1.101,39
Republik Malta	398,44
Königreich der Niederlande	25.143,58
Republik Österreich	12.241,43
Portugiesische Republik	11.035,38
Republik Slowenien	2.072,92
Slowakische Republik	4.371,54
Republik Finnland	7.905,20
Hellenische Republik	<u>12.387,70</u>
Sicherungszusagen insgesamt	440.000,00

**ANLAGE 2
BEITRAGSSCHLÜSSEL**

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>EZB Schlüssel über gezeichnetes Kapital</u>	<u>Beitragsschlüssel in %</u>
Königreich Belgien	2.4256	3,475494866853410%
Bundesrepublik Deutschland	18.9373	27,134106588911300%
Irland	1.1107	1,591454546757130%
Königreich Spanien	8.3040	11,898297070560200%
Französische Republik	14.2212	20,376693436879900%
Italienische Republik	12.4966	17,905618879089900%
Republik Zypern	0.1369	0,196155692312101%
Großherzogtum Luxemburg	0.1747	0,250317015682425%
Republik Malta	0.0632	0,090555440132394%
Königreich der Niederlande	3.9882	5,714449467342010%
Republik Österreich	1.9417	2,782143957358700%
Portugiesische Republik	1.7504	2,508041810249100%
Republik Slowenien	0.3288	0,4711117542967267%
Slowakische Republik	0.6934	0,993530730819656%
Republik Finnland	1.2539	1,796637126297610%
Hellenische Republik	<u>1.9649</u>	<u>2,815385827787050%</u>
Gesamt	67.8266	100,000000000000000%

ANLAGE 3
MUSTER FÜR EINE VERBINDLICHE ZUSAGE

MUSTER FÜR DIE VERBINDLICHE ZUSAGE
(COMMITMENT CONFIRMATION)

[Briefkopf der Behörden
des Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets]

Per Fax vorab und per Einschreiben:

European Financial Stability Facility

[•]

Fax: [•]

in Kopie an

[•]

Fax: [•]

**Betreff: European Financial Stability Facility (nachfolgend „EFSF“) –
verbindliche Zusage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den am [•] unterzeichneten Rahmenvertrag bezüglich der EFSF zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, der Hellenischen Republik und der EFSF (nachfolgend „**Parteien**“).

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir gemäß unseren nationalen Rechtsvorschriften gehörig befugt sind, uns gemäß den oben genannten Vereinbarungen mit Wirkung ab [Datum] zu binden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Name des Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets]

[•]

[•]